

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004

**Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie
2004 bis 2010:
Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung**

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 34

Beiträge an geschützte Denkmäler

² Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 %.

II.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Bezugsberechtigte Personen

² Bewerbern und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, können Beiträge nur noch als Darlehen gewährt werden. In Härtefällen können ausnahmsweise Stipendien gewährt werden.

III.

Das Sportgesetz vom 29. August 2002⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4

Freiwilliger Schulsport

² aufgehoben

Abs. 3 wird zu Abs. 2

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

³⁾ GS 22, 491 (BGS 416.21)

⁴⁾ GS 27, 547 (BGS 417.1)

IV.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

Kantonsbeiträge

⁵ aufgehoben

V.

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds vom 2. Juli 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

Titel neu

Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste

§ 1

Grundsatz

¹ Der Kanton unterhält einen Entschädigungsfonds für Tierverluste

² Dieser dient

a – d) unverändert;

e) der Entschädigung gemäss Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung³⁾.

³ unverändert.

§ 2

Äufnung

¹ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste wird geäuft:

a) durch jährliche Beiträge der Eigentümer von Nutztieren, insbesondere der Rindviehhalter (Tiereigentümerbeiträge);

b – c) unverändert;

d) aufgehoben;

e – g) unverändert.

² Lässt es der Fondsbestand zu, kann der Regierungsrat auf die Erhebung von Tiereigentümerbeiträgen verzichten.

³ unverändert.

§ 3

Verpflichtung und Anspruch der Tiereigentümer

¹ Die Eigentümer von Nutztieren, insbesondere Rindviehhalter, sind verpflichtet, einen festen Jahresbeitrag pro Tier zu leisten. Der Regierungsrat nennt die verpflichteten Nutztierhalter und legt die entsprechenden Beiträge fest.

² Bei Tierverlusten werden grundsätzlich die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalentschädigungen ausgerichtet. Tiereigentümer, die gemäss Abs. 1 Beiträge leisten, erhalten angemessen höhere Entschädigungen.

³ unverändert.

§ 5

Zusätzlicher Zweck

aufgehoben

¹⁾ GS 27, 219 (BGS 413.11)

²⁾ GS 26, 111 (BGS 925.16)

³⁾ BGS 925.12

VI.

Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung vom 26. Januar 1989¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 9

Finanzierung

Die Entschädigungsleistungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Entschädigungsfonds für Tierverluste²⁾.

VII.

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung bezüglich den Abschnitten I, V, und VI am 1. Januar 2006 und bezüglich den Abschnitten II, III und IV am 1. August 2006 in Kraft.

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 23, 281 (BGS 925.12)

²⁾ BGS 925.16

